



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo  
öisere Region*

# **Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinder- betreuung im Vorschulalter (RE FEB-VS)**

**vom 10. Januar 2017**

In Kraft seit: 1. April 2017  
(nachgeführt bis 1. April 2017)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
Art. 1    Gesetzliche Grundlage .....	1
Art. 2    Zweck.....	1
Art. 3    Grundsätze .....	1
Art. 4    Geltungsbereich .....	2
<b>3. Berechnung und Umfang der Subventionen.....</b>	<b>3</b>
Art. 5    Massgebliches Einkommen und Vermögen .....	3
Art. 6    Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.....	4
Art. 7    Berechnung der gemeindlichen Subventionen .....	5
Art. 8    Umfang der Subventionen .....	5
<b>4. Verfahren .....</b>	<b>5</b>
Art. 9    Antragstellung.....	5
Art. 10   Dauer und Überprüfung der Anspruchsberechtigung.....	6
Art. 11   Auszahlung und Kontrolle der Subventionen.....	6
Art. 12   Inkrafttreten .....	7

## **1. Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

Dieses Reglement wird gestützt auf die Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (VO FEB-VS) vom Gemeinderat Affoltern am Albis erlassen.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

<sup>2</sup>Die jeweils aktuellen detaillierten Bestimmungen und Ansätze zur Berechnung der Subventionen und die subventionierten Angebote sind in den Ergänzungen zum Reglement geregelt. Die Ergänzungen zum Reglement sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sie werden vom Gemeinderat beschlossen und regelmässig aktualisiert.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup>Subventionen nach diesem Reglement werden in der Regel für Kinder im Vorschulalter ausgerichtet.

<sup>2</sup>Die Subventionen für die Betreuung in Kinderkrippen und bei Tageseltern können ausnahmsweise bis und mit dem 1. Kindergartenjahr ausgerichtet werden, wenn das Kind zuvor schon von der Institution oder Tagesfamilie betreut wurde und es nachweislich den Bedürfnissen oder dem Wohl des Kindes entspricht.

<sup>3</sup>Kindertagesstätten (Kitas) sind Kinderkrippen gemäss dieser Verordnung gleichgestellt.

<sup>3</sup>Subventionen für die Betreuung in Tagesfamilien für Kinder im Schulalter können bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind 12 Jahre alt wird, gewährt werden, wenn die Öffnungszeiten der Schulbetreuungsstrukturen aufgrund der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern nicht ausreichen oder wenn sie aufgrund sozialer Indikation nicht besucht werden können.

<sup>4</sup>Die Ausrichtung von Subventionen nach Abs. 3 bedürfen eines begründeten und belegten Antrags der Eltern und einer Bestätigung der Schule.

<sup>5</sup>Subventioniert werden Betreuungsverhältnisse die mindestens einen ganzen oder zwei halbe Tage pro Woche umfassen.

<sup>6</sup>Besteht ein Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen nur aus einzelnen halben Tagen, wird die Subvention reduziert.

<sup>7</sup>Subventioniert werden Betreuungsperioden, die mindestens 5 Stunden umfassen. Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in Tagesfamilien gemäss Abs. 3, die aufgrund unregelmässiger Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern vor oder nach den Schulstunden des Kindes notwendig sind, können von dieser Beschränkung ausgenommen werden.

<sup>8</sup>Die Betreuung in Kinderkrippen wird nur in ganzen oder halben Betreuungstagen subventioniert. Auch für Betreuungen, bei welchen die Institutionen 75 % des Tarifes verrechnen, wird nur ein halber Tag subventioniert. Bei Tageseltern werden die Subventionen pro Stunde berechnet.

#### **Art. 4 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Subventionsberechtigung für die Kosten der Kinderbetreuung erlangen Betreuungsinstitutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Affoltern am Albis abschliessen. Die Betreuungsinstitutionen haben die folgenden minimalen Anforderungen zu erfüllen:

- Die Institution verfügt über eine gültige Bewilligung gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen;
- die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kinderzahl und Personalschlüssel werden jederzeit eingehalten;
- die Institution verfügt über ein pädagogisches Konzept, das auch Aussagen über die Förderung der Kinder macht;
- die Institution verpflichtet sich, der Gemeinde fristgerecht alle Angaben über die subventionierten Betreuungsverhältnisse und deren Änderungen zu liefern;
- die Institution verpflichtet sich, der Gemeinde statistische Angaben über die Krippe zu liefern.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die weiteren Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit der Schule Angebote für Ferienbetreuung von Schulkindern mitunterstützen.

### **3. Berechnung und Umfang der Subventionen**

#### **Art. 5 Massgebliches Einkommen und Vermögen**

<sup>1</sup>Das für die Berechnung der Subventionen massgebliche Einkommen setzt sich zusammen aus

- a) dem jährlichen Gesamteinkommen, nachfolgend Einkommen genannt, aller in der Berechnung berücksichtigten Personen;
- b) situationsbedingten Zuschlägen und Abzügen;
- c) einem Vermögensverzehr.

Das für die Berechnung massgebliche Vermögen wird wie das steuerbare Vermögen der Züricherische Steuererklärung (Ziff. 35, Stand 2016) ermittelt und für alle in der Berechnung berücksichtigten Personen aufgenommen.

<sup>2</sup>Das Einkommen gemäss Abs. 1 lit. a beinhaltet alle einmaligen und regelmässigen Einkünfte eines Jahres aus Erwerbstätigkeit, Erwerbsersatz, Renten, Sozialversicherungen, Unterhaltszahlungen, Erträgen aus Wertschriften und nicht selbst bewohnten Liegenschaften und andere. Nicht berücksichtigt werden Leistungen der Sozialhilfe und Stipendien.

<sup>3</sup>Die Zuschläge und Abzüge gemäss Abs. 1 lit. b sind in der Regel pauschalisiert und richten sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation, der Familienkonstellation sowie der Kinderzahl der Familie. Der Gemeinderat legt die Pauschalen in den Ergänzungen zu diesem Reglement fest.

<sup>4</sup>Die Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation erfolgt in der Regel auf der Grundlage des neuesten definitiven Steuereinschätzungsentscheids. Ist die Steuererklärung älter als zwei Jahre oder weist das aktuelle Einkommen oder Vermögen eine vom Gemeinderat festgelegte Abweichung auf, wird die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation für die Ermittlung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Die Eltern belegen und bestätigen schriftlich, wie ihre aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem eingereichten Steuereinschätzungsentscheid stehen.

<sup>5</sup>Wenn wegen Zuzugs noch keine Steuerdaten der Gemeinde Affoltern am Albis vorliegen, haben die Eltern den Steuereinschätzungsentscheid der früheren Wohngemeinde und die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>6</sup>Bei verheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern werden das Einkommen und das Vermögen beider Elternteile berücksichtigt.

<sup>7</sup>Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern werden Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist. Bei gemeinsamem Sorgerecht werden Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, der die Obhut innehat.

<sup>9</sup>Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und

Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>10</sup>Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern, werden das Einkommen und das Vermögen beider im gleichen Haushalt lebenden Elternteile berücksichtigt.

<sup>11</sup>Konkubinatspaare ohne gemeinsame, aber je eigene Kinder, sind den Konkubinatspaaren gemäss Abs. 10 gleichgestellt.

<sup>12</sup>Eltern, die im Konkubinat leben, und von denen nur ein Partner Kinder hat, können eine gemeinsame Berechnung gemäss Abs. 10 verlangen. Erfolgt die Berechnung ohne Partner, wird für die Berechnung des massgeblichen Einkommens ein Haushaltszuschlag zum Einkommen des antragstellenden Elternteils vorgenommen.

<sup>13</sup>Auf Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (analog Ziff. 2 der züricherischen Steuererklärung, Stand 2016) wird ein Zuschlag vorgenommen, um die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Abzüge zu berücksichtigen.

<sup>14</sup>Bei quellensteuerpflichtigen Antragsstellern wird der Nettolohn gemäss Lohnausweis, vor Abzug der Quellensteuer, herangezogen.

<sup>15</sup>Leistungen für Personen im Haushalt der Anspruchsberechtigten, die von einer Person versteuert werden, die nicht in der Berechnung mit einbezogen ist, werden zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens mit einberechnet.

<sup>16</sup>Verzichtet ein sorgeberechtigter allein erziehender Elternteil auf Unterhaltsbeiträge für das Kind, wird dafür ein Zuschlag zum Einkommen aufgerechnet.

<sup>17</sup>Vom massgeblichen Vermögen wird ein Vermögensfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Rest wird ein Prozentsatz als Vermögensverzehr (Abs. 1 lit. c) angerechnet.

<sup>18</sup>Der Gemeinderat bestimmt eine Vermögensgrenze für den Subventionsanspruch. Wird diese Grenze erreicht oder überschritten, werden keine Subventionen ausgerichtet.

<sup>19</sup>Angaben zu Einkommen und Vermögen werden dem Steueramt zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt. Die Antragsteller erteilen dafür ihr Einverständnis.

## **Art. 6 Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern**

<sup>1</sup>Der Leistungsbeitrag der Eltern entspricht einem Promilleanteil des für die Berechnung massgeblichen Einkommens gemäss Art. 5.

<sup>2</sup>Es wird je ein Promilleanteil des massgeblichen Einkommens für folgende Betreuungen festgelegt:

- a) die tageweise Betreuung von Kinder in Kinderkrippen;
- b) die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen ausschliesslich an Halbtagen;
- c) die stundenweise Betreuung von Kindern in Tagesfamilien.

## **Art. 7 Berechnung der gemeindlichen Subventionen**

<sup>1</sup>Die gemeindliche Subvention pro Tag, Halbtage oder Stunde errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Normtarif und dem Leistungsbeitrag der Eltern. Ist der effektive Tarif tiefer als der Normtarif, wird die Differenz zum effektiven Tarif errechnet.

<sup>2</sup>Normtarife werden festgelegt für

- a) die Betreuung von Kindern im Alter unter 18 Monaten in Kinderkrippen;
- b) die Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten und älter in Kinderkrippen;
- c) die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des monatlichen Anspruchs wird der geltende Multiplikator der Betreuungsinstitution angewendet. Kennt die Institution keine eigene Regelung entspricht der Monatsbetrag dem errechneten Anspruch pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2.

## **Art. 8 Umfang der Subventionen**

<sup>1</sup>Der Umfang der maximalen Anspruchsberechtigung wird in Tagen pro Woche festgelegt. Dabei werden die ausserhäuslichen Tätigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 VO FEB-VS oder die von einer Fachstelle bestätigte soziale Indikation nach Art. 5 Abs. 2 VO FEB-VS berücksichtigt.

<sup>2</sup>Der zuständige Ressortvorstand kann auf Antrag hin weitere Tätigkeiten anerkennen, welche die berufliche und soziale Integration fördern oder dem Kindeswohl dienen.

<sup>3</sup>Sind beide Ehe- oder Konkubinatspartner in der Anspruchsberechnung einbezogen, werden 100 % bzw. 5 Tage vom gesamten Tätigkeitsumfang beider Personen abgezogen.

## **4. Verfahren**

### **Art. 9 Antragstellung**

<sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen richten sich nach der Verordnung.

<sup>2</sup>Sind Anträge unvollständig oder fehlerhaft oder fehlen erforderliche Unterlagen, wird der Antrag spätestens zwei Monate nach Antragseingang abgewiesen. Wird danach ein neuer Antrag gestellt, werden die Subventionen erst von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt.

<sup>3</sup>Die zuständige gemeindliche Stelle bezeichnet die erforderlichen Unterlagen.



## **Art. 10 Dauer und Überprüfung der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Die errechnete Subvention wird jeweils für die Dauer eines Jahres oder bis zum Eintritt in den Kindergarten verfügt. Vorbehalten bleiben die Einstellung bei Entzug der Subventionsberechtigung für die Kinderbetreuung einer Institution (Art. 9 Abs. 4) oder eine neue Verfügung bei Änderungen der persönlichen, beruflichen oder finanziellen Situation gemäss Abs. 4.

<sup>2</sup>Der Erneuerungsantrag ist 30 Tage vor Ablauf der Jahresfrist mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup>Werden der Erneuerungsantrag und die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Subventionen ab Beginn des Monats, in dem der Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, gesprochen.

<sup>4</sup>Veränderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation gegenüber dem letzten Antrag sind umgehend zu melden. Die neue Situation ist auf Verlangen der zuständigen Stelle mit Unterlagen zu belegen. Die Subventionen werden aufgrund der geänderten Situation und gemäss den Ausführungsbestimmungen gegebenenfalls neu berechnet.

<sup>5</sup>Ergeben die Änderungen eine Reduktion des Anspruchs, gilt die neue Berechnung ab Folgemonat, in dem die Änderung eingetreten ist. Zuviel ausbezahlte Subventionen werden zurückgefordert oder mit zukünftigen Leistungen verrechnet (Art. 13 VO FEB-VS).

<sup>6</sup>Ergeben die Änderungen eine Erhöhung des Anspruchs gilt die neue Berechnung ab dem Monat, in dem die Änderung gemeldet und mit den erforderlichen Unterlagen belegt ist, frühestens aber ab Folgemonat, in dem die Änderung eingetreten ist.

## **Art. 11 Auszahlung und Kontrolle der Subventionen**

<sup>1</sup>Die Subventionen werden den Antragstellern jeweils monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Leitung der Sozialabteilung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>2</sup>Die Gewährung von Subventionen für die Kinderbetreuung bedingt von der Betreuungsinstitution

- a) die Einhaltung der Vereinbarung mit der Gemeinde Affoltern am Albis;
- b) die Information an die Gemeinde Affoltern am Albis gemäss Art. 12 Abs. 2 VO FEB-VS.

<sup>3</sup>Werden die Vorgaben gemäss Abs. 2 von einer Betreuungsinstitution nicht eingehalten, prüft die Gemeinde Affoltern am Albis nach erfolgter Mahnung den Entzug der Subventionsberechtigung für dort betreute Kinder.

<sup>4</sup>Ist bei einer Institution die Subventionsberechtigung für Kosten der Kinderbetreuung nicht mehr gegeben, werden die betroffenen Eltern informiert und die Subventionen werden drei Monate nach Ende des Monats, in der die Mitteilung an die Eltern erfolgte, eingestellt.

**Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. April 2017 in Kraft.

Affoltern am Albis, 10. Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident

Schreiber

Clemens Grötsch

Stefan Trottmann



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo  
öisere Region*

# **Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der familiener- gänzenden Kinderbetreuung im Vorschulschulalter (E-RE FEB-VS)**

**vom 10. Januar 2017**

In Kraft seit: 1. April 2017  
(nachgeführt bis 1. April 2017)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen.....</b>	<b>1</b>
A. Massgebliches Einkommen und Vermögen.....	1
B. Vermögensgrenze für die Anspruchsberechtigung.....	1
C. Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen.....	1
D. Vermögensfreibetrag.....	1
E. Zuschlag Vermögensverzehr .....	2
F. Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit .....	2
G. Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder .....	2
H. Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind .....	2
I. Abzug Haushalt allgemein .....	2
J. Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit.....	2
K. Abzug bei der Berechnung für Paare .....	2
L. Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen .....	2
M. Minimaler Leistungsbetrag der Antragsteller .....	2
N. Normtarife .....	3
O. Leistungsbeitrag der Eltern .....	3

## **1. Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- die Verordnung über die Subventionen der familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (VO FEB-VS)
- das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (RE FEB-VS)

beschliesst der Gemeinderat die folgenden Ergänzungen zum Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (E-RE FEB-VS).

## **2. Grundlagen und Ansätze für die Berechnung der Subventionen**

### **A. Massgebliches Einkommen und Vermögen**

Die Festlegung des massgeblichen Einkommens und Vermögens für die Berechnung der Subventionen richtet sich nach Art. 5 RE FEB-VS.

### **B. Vermögensgrenze für die Anspruchsberechtigung**

Beträgt das massgebliche Vermögen der Berechnungseinheit Fr. 300'000.-- oder mehr, werden keine Subventionen ausgerichtet (Art. 5 Abs. 18 RE FEB-VS).

### **C. Neuberechnung bei finanziellen Veränderungen**

Die Subventionen werden unabhängig von der jährlichen Revision Neuberechnet, wenn Einkommen oder Vermögen folgende Veränderungen erfahren:

- Veränderung des Gesamteinkommens der Berechnungseinheit um mehr als Fr. 10'000.-- (auf ein Jahr hochgerechnet);
- Veränderung des Vermögens der Berechnungseinheit um Fr. 30'000.-- und mehr.

### **D. Vermögensfreibetrag**

Der Vermögensfreibetrag wird vom massgeblichen Vermögen abgezogen. Er beträgt Fr. 30'000.-- pro Berechnungseinheit.

**E. Zuschlag Vermögensverzehr**

10 % des massgeblichen Vermögens nach Abzug des Vermögensfreibetrags.

**F. Zuschlag bei selbständiger Erwerbstätigkeit**

20 % der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Einkünfte werden entsprechend Ziff. 2 der Zürcherischen Steuererklärung (Stand 2016) ermittelt.

**G. Zuschlag Haushalt bei Konkubinat ohne gemeinsame Kinder**

Fr. 12'000.-- wenn Konkubinatspaare keine gemeinsamen Kinder haben und der Partner bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nicht miteinbezogen ist.

**H. Zuschlag bei Verzicht auf Unterhaltsbeiträge für das Kind**

Fr. 10'000.--

**I. Abzug Haushalt allgemein**

Fr. 3'000.--

**J. Abzug für Kinder im Haushalt der Berechnungseinheit**

Fr. 10'000.-- pro Kind für das ein Steuerabzug gewährt wird.

**K. Abzug bei der Berechnung für Paare**

Fr. 5'000.-- wenn die Partner im gleichen Haushalt wohnen und beide in der Berechnung miteinbezogen sind.

**L. Abzug für geleistete Unterhaltszahlungen**

Geleistete Unterhaltszahlungen können gemäss Steuereinschätzungsentscheid oder gemäss Unterhaltstitel abgezogen werden.

**M. Minimaler Leistungsbetrag der Antragsteller**

Der minimale Leistungsbeitrag der Eltern entspricht der Berechnung des Beitrages bei einem massgeblichen Einkommen von Fr. 30'000.--.

**N. Normtarife**

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| - Kinderkrippen, Kinder < 18 Monate  | Fr. 120.-- |
| - Kinderkrippen, Kinder >= 18 Monate | Fr. 110.-- |
| - Tagesfamilien pro Stunde           | Fr. 10.--  |

**O. Leistungsbeitrag der Eltern**

Die Leistungsbeiträge entsprechen den folgenden Promilleanteilen des massgeblichen Einkommens für die verschiedenen Betreuungsarten:

- |   |        |
|---|--------|
| - Kinderkrippen   | 1.30 ‰ |
| - Kinderkrippen, bei ausschliesslich Halbtagesbetreuung | 1.60 ‰ |
| - Tagesfamilien pro Betreuungsstunde                    | 0.11 ‰ |

Diese Ergänzungen zum Reglement treten per 1. April 2017 in Kraft.

Affoltern am Albis, 10. Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann